
S 9 KR 726/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 726/22
Datum	26.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 659/23 NZB
Datum	14.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 26.04.2023 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Â

Gründe

Â

I.

Â

Die bei der Beklagten als Rentenantragstellerin gesetzlich versicherte KlÃ¤gerin bezog u.a. im Jahr 2021 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II vom Jobcenter D. einschlieÃlich eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen. Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 22.01.2022 BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Monat Dezember 2021 feststellte und die KlÃ¤gerin zur Nachzahlung eines Gesamtbetrages von 210,43 â¬ (einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlag und MahngebÃ¼hr) aufforderte, legte die KlÃ¤gerin hiergegen Widerspruch ein. Am 19.05.2022 hat sie UntÃ¤rtigkeitsklage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben. Mit Bescheiden vom 09.06.2022, 15.06.2022 und 22.06.2022 hat die Beklagte dem Widerspruch der KlÃ¤gerin abgeholfen, weil das Jobcenter alle BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2021 gezahlt habe, so dass kein BeitragsrÃ¼ckstand bestehe. Auch hat sie die erhobene UntÃ¤rtigkeitsklage als gerechtfertigt angesehen und sich bereit erklÃ¤rt, die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten zu tragen. Die KlÃ¤gerin hat die Klage aufrechterhalten.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.04.2023 abgewiesen. Die UntÃ¤rtigkeitsklage sei unzulÃ¤ssig, weil ihr das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehle. Die Beklagte habe den mit Widerspruch der KlÃ¤gerin angefochtenen Bescheid vom 22.01.2022 mit den Bescheiden vom 09.06.2022, 15.06.2022 und 22.06.2022 aufgehoben und sich bereiterklÃ¤rt, die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten zu tragen. Damit sei die KlÃ¤gerin nicht mehr beschwert. Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

Â

Gegen diesen ihr am 28.04.2023 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich der am 26.05.2023 eingelegte âWiderspruchâ der KlÃ¤gerin.

Â

Â

II.

Â

Der Senat legt den âWiderspruchâ der KlÃ¤gerin zwecks prozessual ordnungsgemÃ¤Ãer Verfolgung ihres Rechtsschutzziels und damit in ihrem wohlverstandenen Interesse (s. [Â§ 123 SGG](#)) als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 26.04.2023 aus. Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã [Â§ 145](#) i.V.m. [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) statthaft. Die von der KlÃ¤gerin erhobene UntÃ¤rtigkeitsklage

wird von der Berufungsbeschränkung des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) erfasst, weil sie entweder auf die Vornahme eines beantragten Verwaltungsaktes ([Â§ 88 Abs. 1 SGG](#)) oder den Erlass eines Widerspruchsbescheids ([Â§ 88 Abs. 2 SGG](#)) gerichtet ist. Betreffen die zu erlassenden Verwaltungsakte Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, die einen Wert von 750 Euro nicht $\frac{1}{4}$ bersteigen, unterliegt auch die Untätigkeitsklage der Berufungsbeschränkung (BSG, Urteil vom 10.10.2017 [âĀĀ B 12 KR 3/16 R](#) [âĀĀ](#) Rn. 13, juris m.w.N.). Da die Beklagte die Klägerin mit urspr $\frac{1}{4}$ nglichem Bescheid vom 22.01.2022 zur Nachzahlung r $\frac{1}{4}$ ckst $\frac{1}{4}$ ndiger Beitr $\frac{1}{4}$ ge zuz $\frac{1}{4}$ glich S $\frac{1}{4}$ umniszuschlag und Mahngeb $\frac{1}{4}$ hr i.H.v. insgesamt 210,43 $\hat{=}$ aufforderte und bei einer Untätigkeitsklage auf den Wert des angefochtenen oder erstrebten Verwaltungsaktes abzustellen ist (BSG, Urteil vom 10.10.2017 [âĀĀ B 12 KR 3/16 R](#) [âĀĀ](#) Rn. 14, juris), $\frac{1}{4}$ bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands nicht 750,00 $\hat{=}$ ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und betrifft auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen f $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Ferner ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt worden.

Â

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegr $\frac{1}{4}$ ndet. Nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grunds $\frac{1}{4}$ tzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh $\frac{1}{4}$ ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3). Diese enumerativen Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Â

Die Rechtssache hat keine grunds $\frac{1}{4}$ tzliche Bedeutung i.S.d. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Diese liegt vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung und Fortentwicklung des Rechts ber $\frac{1}{4}$ hrt bzw. wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung dazu f $\frac{1}{4}$ hren kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten. Das kann der Fall sein, wenn die Kl $\frac{1}{4}$ rung einer Zweifelsfrage mit R $\frac{1}{4}$ cksicht auf eine Wiederholung $\frac{1}{4}$ hnlicher F $\frac{1}{4}$ lle erw $\frac{1}{4}$ nscht bzw. wenn von einer derzeitigen Unsicherheit eine nicht unbetr $\frac{1}{4}$ chtliche Personenzahl betroffen ist. Die Weiterentwicklung des Rechts wird dabei gef $\frac{1}{4}$ rdert, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leits $\frac{1}{4}$ tze f $\frac{1}{4}$ r die Auslegung von Gesetzesvorschriften aufzustellen oder L $\frac{1}{4}$ cken zu f $\frac{1}{4}$ llen oder wenn die Entscheidung Orientierungshilfe f $\frac{1}{4}$ r die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsf $\frac{1}{4}$ higer Sachverhalte geben kann (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 144 Rn. 28](#)). Die Rechtsfrage muss kl $\frac{1}{4}$ rungsbed $\frac{1}{4}$ rftig und kl $\frac{1}{4}$ rungsf $\frac{1}{4}$ hig sein. Die Kl $\frac{1}{4}$ rungsbed $\frac{1}{4}$ rftigkeit fehlt insbesondere dann, wenn die Rechtsfrage bereits gekl $\frac{1}{4}$ rt ist und/oder wenn sie sich ohne weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten l $\frac{1}{4}$ sst (vgl.

etwa BSG, Beschluss vom 15.08.2012 [âĀĀ B 6 KA 97/11 B](#) âĀĀ, Rn. 12 m.w.N., juris, zur gleichlautenden Bestimmung des [ÂĀ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Die vorliegende Rechtssache wirft keine klärungsbedürftigen, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Die prozessuale Auswirkung eines Bescheiderlasses durch die Behörde auf eine zuvor erhobene Untätigkeitsklage ist durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt. Eine Untätigkeitsklage kann nach [ÂĀ 88 SGG](#) zulässigerweise nur auf die Verurteilung der beklagten Behörde gerichtet sein, über einen Antrag oder einen Widerspruch zu entscheiden. Erlässt die Behörde nach Erhebung einer Untätigkeitsklage einen entsprechenden Bescheid, hat sich das Klagebegehren objektiv erledigt, es bedarf zur Beendigung des Rechtsstreites aber gemäß [ÂĀ 88 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) der Erledigungserklärung (oder Klagerücknahmeerklärung) durch den Kläger. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, ist die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzuweisen (BSG, Urteil vom 08.12.1993 [âĀĀ 14a RKa 1/93](#) âĀĀ Rn. 13, juris; BSG, Urteil vom 17.09.2020 [B 4 AS 13/20 R](#) âĀĀ Rn. 21, juris; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, [ÂĀ 88 Rn. 11](#) m.w.N). Im Übrigen hat die Beklagte dem Begehren der Klägerin in der Sache vollumfänglich entsprochen, indem sie dem Widerspruch abgeholfen und den Mahn- und Forderungsbescheid vom 22.01.2022 aufgehoben hat. Damit ist auch insoweit ein Bedürfnis für die weitere Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes entfallen.

Â

Der angefochtene Gerichtsbescheid weicht auch von keiner Entscheidung eines der in [ÂĀ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte ab. Eine Divergenz i.S.d. [ÂĀ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) liegt nur vor, wenn das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Dies ist hier nicht der Fall. Die Entscheidung des Sozialgerichts steht vielmehr im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Â

Schließlich ist ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann ([ÂĀ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)), weder geltend gemacht noch liegen hierfür Anhaltspunkte vor.

Â

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Beschwerde ([ÂĀ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [ÂĀ 114 ZPO](#)) aus den o.a. Gründen abzulehnen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#)

Â

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts rechtskrÃ¤ftig ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.03.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024